

Eisenstadt, 26.3.2020
Mag. B/Ko

RUNDSCHREIBEN an alle Ärzte

Update COVID 19 vom 26.3.2020, 11:00 Uhr

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit diesem Rundschreiben möchten wir über die aktuelle Situation iZM COVID 19 berichten:

Schutzausrüstung

Nach wie vor höchst unzufriedenstellend ist die Mangelsituation bei der Schutzausrüstung, die mittlerweile auch die Spitäler erreicht hat. Wir haben beim Land und der ÖGK um dringliche Ausstattung der niedergelassenen Ärzteschaft ersucht, bis dato konnte allerdings nichts bis auf die zur Verfügung gestellten FFP1-Masken aufgestellt werden.

Hier der Link zu den Vorschlägen der Karl-Landsteiner-Universität über Schutz /Schutzausrüstung und Verhalten in Mangelsituationen:

<https://www.kl.ac.at/coronavirus/schutzausruestung>

Nachdem bereits der Fachausschuss Prüfwesen der Österreichischen Gesellschaft für Sterilgutversorgung eine Stellungnahme zur Wiederaufbereitung von FFP 2- und FFP 3-Masken abgegeben hat, hat nun auch das Arbeitsministerium unter Berufung auf durchgeführte Tests festgestellt, dass zumindest eine einmalige Wiederaufbereitung von FFP 2- bzw. FFP 3-Masken durch Dampfsterilisation bei 121 Grad Celsius möglich ist. Ausgeführt wird ferner, dass derzeit Gegenstand weiterer Untersuchungen ist, inwieweit mehrmalige Dampfsterilisation möglich ist. Das Schreiben des Arbeitsministeriums finden Sie [hier](#).

Falldefinition COVID 19

Die Falldefinition ändert und erweitert sich laufend. Die jeweils aktuelle finden Sie auf der Startseite unserer Homepage.

Aktuell gilt folgende Falldefinition (Stand 24.3.2020, 14 Uhr):

Verdachtsfall

A. Personen mit akuten Symptomen einer respiratorischen Infektion (plötzliches Auftreten von mindestens einer der folgenden Beschwerden: Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) ohne plausible Erklärung oder Ursache für das Erscheinungsbild UND in den 14 Tagen vor Auftreten der Symptome Aufenthalt in einer Region in der von anhaltender Übertragung von SARS-CoV-2 ausgegangen werden muss

ODER

B. Personen mit jeder Art von Symptomen eines akuten respiratorischen Infektes, die in den 14 Tagen vor Auftreten der Symptome Kontakt (der Kategorie I oder II; siehe Dokument [Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung](#)) mit einem bestätigten Fall hatten.

ODER

C. Personen mit akuten, schwerwiegenden Symptomen einer respiratorischen Infektion (Auftreten von Fieber **UND** mindestens einer der folgenden Beschwerden: Husten, Kurzatmigkeit) ohne plausible Erklärung oder Ursache für das Erscheinungsbild, bei denen eine Hospitalisierung erforderlich ist.

Bei entsprechender klinischer Präsentation und/oder diagnostisch-anamnestischen Hinweisen, die zu einem dringendem ärztlichen Verdacht auf das Vorliegen einer COVID-19 Erkrankung führen, können auch Fälle, die nicht den oben genannten Kategorien entsprechen, als Verdachtsfälle eingestuft werden.

Bestätigter Fall: Person mit labordiagnostischem Nachweis von SARS-CoV-2, unabhängig von der Symptomatik.

Als Regionen, in denen von anhaltender Übertragung von SARS-CoV-2 ausgegangen werden muss, gelten derzeit (tagesaktuell gültige Fassung, letzte Änderung 26.03.2020):

•In Österreich:

- Tirol: alle 279 Gemeinden;

- Vorarlberg: gesamte Arlberg-Region mit Lech, Warth, Schröcken, Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle; Nenzing-Dorf und Beschling in der Marktgemeinde Nenzing

- Kärnten: Gemeinde Heiligenblut;

- Salzburg: Gemeinde Flachau, Gasteinertal mit den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein sowie das Großarlal mit den Kommunen Großarl und Hüttschlag.

•In Deutschland besonders betroffene Gebiete: Landkreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen)

•Italien

•In Spanien: Regionen Madrid, Navarra, La Rioja und País Vasco

•In der Schweiz: Kantone Tessin, Waadt und Genf

•Ägypten •China •Südkorea •Iran •Hongkong •Japan •Singapur

•In Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne)

•In den USA: Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York

Heimisolierung von niedergelassenen Ärzten (als Kontaktpersonen)

Mit zunehmender Anzahl der positiven Fälle im Burgenland stellt sich auch vermehrt die Problematik der Heimisolierung von (niedergelassenen) Ärzten, die ohne entsprechende Schutzausrüstung COVID 19-Erkrankte behandelt haben, also Kategorie I-Kontaktpersonen (Dokument: [Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung](#)) sind. Grundsätzlich sind Kontaktpersonen 14 Tage zu isolieren, für Schlüsselpersonal (neben Ärzten und sonstigem Gesundheitspersonal zählen alle Personen/Berufe dazu, deren Ausfall versorgungskritisch wäre) kann die Behörde in begründeten Fällen nach sorgfältiger Nutzen-Risiko-Abschätzung davon abgehen, wenn und solange die Kontaktperson symptomfrei ist. Die Spruchpraxis der einzelnen Bezirkshauptmannschaften (Amtsärzte) ist hier leider nicht ganz einheitlich. Eine solche haben wir dringlich eingefordert.

Aus gegebenem Anlass dürfen wir festhalten, dass es rechtlich zulässig ist, wenn ein Arzt in Quarantäne telefonische Betreuungsleistungen erbringt. Das Epidemiegesetz sieht lediglich die Absonderung des Arztes vor, verbietet ihm aber natürlich nicht von der Wohnung aus beruflich zu telefonieren. Berufsrechtlich ist es nach dem Ärztegesetz prinzipiell zulässig, telemedizinische, insbesondere auch telefonische Leistungen zu erbringen, wenn eine ordnungsgemäße Leistungserbringung ohne persönlichen Patientenkontakt möglich ist.

Ärztammer für Burgenland

Permayerstraße 3, 7000 Eisenstadt

Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90

Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710

Verständigung des Hausarztes und zuständigen Kreis-/Gemeindearztes

Vom Land Burgenland wurde unserer Forderung nachgekommen, dass ab sofort der Hausarzt des Patienten sowie der zuständige Kreis-/Gemeindearzt über einen positiven Fall verständigt werden.

Kurzarbeit

Zum ausführlichen Rundschreiben vom 24.3.2020 betr. Beantragung von Kurzarbeit möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass eine Unterfertigung der Ärztekammer NICHT erforderlich ist (das Formular sieht eine solche zwar vor, wir haben aber dem AMS Burgenland vereinbart, dass diese nicht erforderlich ist). Die ausgefüllte und unterschriebene Sozialpartnervereinbarung (=Einzelvereinbarung) ist daher nur an die Gewerkschaft an michael.pieber@gpa-djp.at zu schicken und nach Retournierung mit dem ausgefüllten AMS-Antrag an das AMS zu schicken.

Härtefallfonds

Auch Ärztinnen und Ärzte (sowie Angehörige von anderen Freien Berufen) sind aus diesem grundsätzlich bezugsberechtigt. Es geht hier um rasche Förderungen im Sinne einer „Ersten Hilfe“ für von der Krise betroffene Kleinstunternehmer (es ist aus diesem Fonds mit relativ kleinen Summen zu rechnen). Die Abwicklung erfolgt nach ausdrücklicher Anweisung durch den Bund ausschließlich durch die Wirtschaftskammer. Ab heute soll es auf der Homepage der WKO Einreichformulare sowie weitere Informationen geben:

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>

Unterstützungen, welche annähernd einen echten Ausgleich für einen tatsächlichen Verdienstentgang bieten könnten, wird es erst im Rahmen des Entschädigungsfonds der Bundesregierung geben. Dazu gibt es aber noch keine näheren Details. Nach Vorliegen werden wir Sie darüber informieren.

Honorargarantien für Kassenärzte

Mehr denn je halten die niedergelassenen Ärzte, nachdem die Spitäler Ressourcen für die anstaltspflichtigen Patienten zur Verfügung stellen müssen, die Basisversorgung aufrecht. Die Arbeitsbedingungen haben sich seit der letzten Woche grundlegend geändert: Entsprechend der sinnvollen Vorgaben zur Eindämmung des Virus finden so wenige direkte Patientenkontakte wie möglich statt. Es wird viel mit den Patienten telefoniert und viel elektronisch abgewickelt, letztendlich wird meist dieselbe Zeit aufgebracht wie früher. Zwar sind Telefonleistungen mit den Kassen unlimitiert abrechenbar, die sonstigen Leistungen und damit ein großer Teil des Honoraraufkommens fallen jedoch weg. Dies bei annähernd gleich hohen Fixkosten und bei gleich hohem zeitlichen Aufwand für die Ärzte. Bei der Kasse wurde daher schon die Forderung deponiert, dass die finanziellen Nachteile ausgeglichen werden müssen. Diese Forderung ist auf Verständnis der Vertragspartner, die ihrerseits auf sinkende Beitragseinnahmen hinweisen, gestoßen, sodass mit einer zufriedenstellenden Lösung zu rechnen ist. Durch die gesamtvertraglich vereinbarten Akontierungszahlungen durch die ÖGK muss dieses Problem jedoch nicht sofort gelöst werden: Basis für die Akontozahlungen im April, Mai und Juni ist das 4. Quartal 2019, welches ja ein „normales“ war. In der Ende Juni 2020 fließenden Restzahlung für das 1. Quartal 2020 wird man – so keine Lösung gelingen sollte – die ersten Auswirkungen der Krise merken, jedoch noch nicht voll durchschlagend, weil ja „nur“ die letzten drei März-Wochen die Umsätze eingebrochen sind. Die Akontozahlungen vom Juli bis September werden auch leicht niedriger sein (Basis ist das 1. Quartal 2020), voll durchschlagen würde – bei unveränderter Regelung - die Krise mit der Endabrechnung des II/2020 Ende September. Dies muss jedenfalls verhindert werden.

Ärzttekammer für Burgenland

Permayerstraße 3, 7000 Eisenstadt

Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90

Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710

Infektionsvisitenärzte

Herzlichen Dank für die zahlreichen freiwilligen Meldungen zum Infektionsvisitenarzt. Entsprechende Dienstpläne wurden vom Roten Kreuz bereits erstellt, der für gestern geplante Start scheiterte jedoch mangels ausreichender Schutzausrüstung. Sobald die Teams ihre Tätigkeit aufnehmen, ergeht eine Information.

Testung von Ärzten

In Österreich sollen rasch die Kapazitäten für die Testung erhöht werden. Vor allem Gesundheitspersonal muss hier vorrangig bedient werden. Wir hoffen auf Verbesserungen ab der nächsten Woche.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Für die obersten Organe und das Büro der Ärztekammer für Burgenland war von Anfang der Corona-Krise an klar, dass wir in einer Zeit, in der viele Ärztinnen und Ärzte weiterhin für ihre Patienten und Patientinnen zur Verfügung stehen müssen, nicht selbst in Deckung gehen und den Betrieb schließen können. Wir haben uns daher bemüht und werden dies weiter tun, den Betrieb soweit es geht aufrecht zu erhalten. Ein Kernteam ist daher, weil es anders gar nicht ginge, weiterhin im Kammeramt präsent.

Wir bitten Sie allerdings trotzdem in zwei Punkten weiterhin um Verständnis:

- Wir sind behördlich verpflichtet aus Gründen der Infektionsprävention, zu Ihrem Schutz, aber natürlich auch zum Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vorläufig noch auf direkten Parteienverkehr zu verzichten. Wir müssen daher weiter ersuchen, dass wir Ihre Anliegen vorderhand noch telefonisch oder per E-Mail bearbeiten dürfen und ersuchen, auf persönliche Vorsprachen zu verzichten.
- Die Ereignisse rund um die Corona-Krise bedeuten auch für uns einen sehr großen, unvorhergesehenen Mehraufwand. Wir führen eine Fülle von Gesprächen und Interventionen bei behördlichen Stellen, versuchen Informationsmaterial für Sie zu sammeln und aufzubereiten und haben vor allem auch ein enorm gestiegenes Aufkommen an Telefonaten bei einer kleineren Präsenzmannschaft. Durch diese zusätzliche Belastung unserer Ressourcen sind leider Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihrer Anliegen nicht zu vermeiden.

Wir danken für Ihr Verständnis und können Ihnen versichern, dass wir weiterhin alles tun werden, um Ihre Interessen auch in dieser schwierigen Zeit bestmöglich zu unterstützen.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und verbleiben
mit kollegialen Grüßen

Ärztekammer für Burgenland
Der Präsident:

OA Dr. Michael Lang eh.

F.d.R.d.A.: *Denk*